

I. Abteilung

1A 2025 426 KUR/wui

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. März 2025
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

Spiess Jolanda [REDACTED]
[REDACTED]betreffend **Ehrverletzungsdelikte**.**Sachverhalt**

1. Am 19.02.2025 erstattete [REDACTED] Strafanzeige gegen Jolanda Spiess-Hegglin wegen Verleumdung, übler Nachrede und Beschimpfung. Diese soll im November 2024 das Buch «Meistgeklickt» veröffentlicht haben, in welchem sie sich angeblich ehrverletzend über [REDACTED] geäussert habe. Obschon die Beschuldigte [REDACTED] nicht namentlich erwähnt habe, sei es für alle Leser klar erkennbar oder zumindest schnell eruierbar, um wen es sich bei ihren Vorwürfen handle.
2. Konkret habe Jolanda Spiess-Hegglin in dem Buch behauptet, dass [REDACTED] journalistische Grundsätze verletzt habe, indem er keine Kontaktversuche unternommen und Schuldzuweisungen publiziert habe. Weiter wirft die Beschuldigte [REDACTED] in ihrem Buch vor, dass er ein "Arsenal an Fotos" erstellt habe, was nach Ansicht von [REDACTED] Keiser impliziert, dass sie damit ausdrücken wolle, dass er strategisch und geplant gegen die Beschuldigte vorgegangen sei. Ebenso habe die Beschuldigte die unwahre Behauptung geäussert, dass [REDACTED] aufgrund einer Entlassungswelle bei der Zuger Zeitung gekündigt worden sei und dann durch den Regierungsrat "zufällig" in eine neue Position berufen worden sei.
3. [REDACTED] führte weiter aus, dass das Bezirksgericht Zürich und das Zuger Kantonsgericht beide anerkannt hätten, dass er durch die Aussagen von Jolanda Spiess-Hegglin klar identifizierbar sei. Auf sein Begehren auf eine superprovisorische vorsorgliche Massnahme ging jedoch keines der beiden Gerichte ein, weil [REDACTED] nur "geringfügig" in seiner Persönlichkeit verletzt worden sei, weshalb die Anordnung einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme überschliessend wäre.

Erwägungen

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, macht sich nach Art. 173 Ziff. 1 StGB einer üblen Nachrede schuldig.

Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, macht sich nach Art. 174 Ziff. 1 StGB einer Verleumdung strafbar.

Einer Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

3. Es handelt sich bei allen drei Delikten Delikte, welche das Rechtsgut der Ehre schützen. Geschützt werden der Ruf und die Wertschätzung einer Person als ehrbarer Mensch, d.h. die Geltung bei Dritten (Riklin, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Vor Art. 173 StGB N 5 ff.). Nicht geschützt hingegen ist nach der bundesgerichtlichen Praxis der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung, die z. B. bei der Herabsetzung als Berufsmann, Künstler oder Sportler, bei einer Kritik an der politischen Auffassung, bei abschätzigen Bemerkungen wegen körperlicher Missbildung und beim Vorwurf schwacher schulischer Leistungen beeinträchtigt ist (Riklin, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Vor Art. 173 StGB N 17). Die Ehre ist sowohl durch das Straf- wie auch durch das Zivilrecht geschützt. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Strafrecht von einem engeren Ehrbegriff als das Zivilrecht ausgeht (Riklin, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Vor Art. 173 StGB N 76). Strafbar ist insbesondere die Bezeichnung moralisch verwerflicher Handlungen (Riklin, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Vor Art. 173 StGB N 16).
4. [REDACTED] wirft Jolanda Spiess-Hegglin vor, dass sie durch die Äusserungen in ihrem Buch "Meistgeklickt" den Ruf von [REDACTED] verletzt habe, indem sie seine journalistische Arbeitsweise angezweifelt und andere Behauptungen geäussert habe, die ihn in ein zweifelhaftes Licht stellen. Vorliegend kann darauf verzichtet werden, den Ehrverletzungscharakter der aufgeführten Äusserungen zu überprüfen, hauptsächlich aus zwei Gründen: Erstens haben beide Zivilgerichte einen Antrag auf eine superprovisorische vorsorgliche Massnahme abgelehnt mit der Begründung, dass die Persönlichkeitsverletzung (welche mit einer Ehrverletzung jeweils einhergeht) zu geringfügig sei, was angesichts der Tatsache, dass das Strafrecht einen engeren Ehrverletzungsbegriff hat als das Zivilrecht de facto dazu führt, dass bei der Verneinung einer zivilrechtlichen Relevanz keine strafrechtlich verfolgbare Äusserung vorliegen kann. Zweitens ist zu berücksichtigen, dass die berufliche Geltung nicht vom strafrechtlichen Ehrbegriff geschützt wird. Da sich Jolanda Spiess-Hegglin in ihrem Buch

hauptsächlich über [REDACTED] in seiner Funktion als Journalist und Chefreporter der Zuger Zeitung äussert, liegt keine ehrverletzende Äusserung im Sinne des Strafgesetzbuches vor. Das Verfahren betreffend üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung ist demnach nicht anhand zu nehmen.

5. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.
6. Der beschuldigten Person sind mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess betreffend üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung wird nicht an die Hand genommen.

2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF	100.00	Gebühr (inkl. Auslagenpauschale Zuger Polizei)
CHF	18.00	Auslagen
CHF	118.00	Total

und werden auf die Staatskasse genommen.

3. Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

4. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

5. Mitteilung an:

- Jolanda Spiess, [REDACTED]
- [REDACTED]
- die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug

I. Abteilung



M. Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am:

25.3.25 